

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pölchow

<i>Organisationseinheit:</i> Leitende Verwaltungsbeamtin <i>Vorlagenersteller:</i> Nike Czerny-Christenson	<i>Datum</i> 27.11.2024 <i>Antragsteller:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Pölchow (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 10.12.2024	<i>Ö / N</i> Ö
--	---	-------------------

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pölchow lt. Anlage.

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung wünscht die Einrichtung eines Finanzausschusses. Hierzu ist es erforderlich die Hauptsatzung zu ändern.

Finanzielle Auswirkungen

Ja, pro Sitzung ist mit Sitzungsgeldern in Höhe von 200,00 Euro zu rechnen. Je nach Anzahl der geplanten Sitzungen müsste noch ein entsprechender Betrag in den Haushalt 2025 eingestellt werden.

Anlage/n

2	Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pölchow (öffentlich)
---	---

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pölchow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10. Dezember 2024 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pölchow erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

1. § 4 Abs. 3 wird gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt gefasst:

§ 5 Beratende Ausschüsse

(1) Auf Grundlage des § 36 KV M-V werden folgende Ausschüsse gebildet:

Name	Aufgabengebiet	Zusammensetzung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	F-Planung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch- und Tiefbau, Straßenangelegenheiten, Umwelt und Natur, Landschaftsschutz, Kleingartenanlagen, Ordnung, Sicherheit und Brandschutz	5 Mitglieder mit bis zu 2 sachkundigen Einwohnern
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Soziales	Betreuung der Vorschul- und Schuleinrichtungen, Kulturförderung, Sportentwicklung, Jugendförderung, Fremdenverkehr, Sozialwesen, Seniorenbetreuung	5 Mitglieder mit bis zu 2 sachkundigen Einwohnern
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge, sonstige Abgaben	5 Mitglieder mit bis zu 2 sachkundigen Einwohnern

Für die Mitglieder der Ausschüsse werden keine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestimmt. Sachkundige Einwohnerinnen und sachkundige Einwohner können im Rahmen des § 36 Abs. 5 S. 1 KV M-V als Mitglieder eines beratenden Ausschusses bestimmt werden.

- (2) Die Sitzungen des Finanzausschusses sind nicht öffentlich.
- (3) Die Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung Bau, Verkehr und Umwelt und des Ausschusses für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Soziales sind öffentlich. § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 2 Abs. 2 und 3 finden entsprechend Anwendung, § 2 Abs. 3

jedoch mit der Maßgabe, dass für die Fragestunde nur eine Zeit von bis zu 15 Minuten vorzusehen ist.

- (4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Pölchow

Die Lesefassung berücksichtigt die

- a) Hauptsatzung der Gemeinde Pölchow vom 24.09.2024, öffentlich bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Warnow-West www.amt-warnow-west.de am 28.10.2024 unter der Rubrik Satzungen der Gemeinden
- b) Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pölchow, noch nicht beschlossen

§ 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel/Orte

- (1) Die Gemeinde Pölchow führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt in Blau einen rechten goldenen Flankenpfehl, begleitet von einem rot gezungen goldenen Greifenkopf über drei (2:1) goldenen Ziegelsteinen.
- (3) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt das Wappen der Gemeinde benutzt. Diesem Wappen stehen solche Abbildungen gleich, die ihm zum Verwechseln ähnlich sind.
- (4) Die Flagge der Gemeinde Pölchow ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs vom Blau, Gelb und Blau gestreift. Die blauen Streifen nehmen je ein Viertel, der gelbe Streifen nimmt die Hälfte der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt das Gemeindewappen, das zwei Drittel der Höhe des Flaggentuchs einnimmt. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.
- (5) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift GEMEINDE PÖLCHOW • LANDKREIS ROSTOCK •.
- (6) Das Gebiet der Gemeinde besteht aus den Orten Pölchow, Wahrstorf und Huckstorf. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 2 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft aufgrund allgemein bedeutsamer Angelegenheiten der Gemeinde eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Orte durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und die Einwohner sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Angelegenheiten zu berichten.

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - a) einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen
 - b) Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 - c) GrundstücksgeschäfteSollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Buchstaben a) bis c) in öffentlicher Sitzung zu beraten.
- (3) Anfragen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sollen spätestens 5 Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung bei der Bürgermeisterin oder bei dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4 Hauptausschuss

- (1) Die Gemeindevertretung bildet einen Hauptausschuss nach § 35 KV M-V. Dem Hauptausschuss gehören die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und 3 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter an. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften benennen neben diesen 3 weitere Mitglieder der Gemeindevertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (3) *[gestrichen]*
- (4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V über:
 1. die Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse bis zu einem Gesamtwert von 25.000 Euro, dies gilt auch für Verträge welche die Gemeinde mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch den im ersten Halbsatz vertretenen Personenkreis vertreten werden, zu schließen beabsichtigt.
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei überplanmäßigen Ausgaben und bei außerplanmäßigen Ausgaben je Ausgabebefall innerhalb der Wertgrenzen von 5.000 Euro bis 25.000 Euro
 3. die Verfügung über Gemeindevermögen über die Aufnahme von Krediten durch die Gemeinde im Rahmen des Haushaltsplanes ab 1.000.000 Euro bis zu 5.000.000 Euro
- (5) Weiterhin werden dem Hauptausschuss folgende Entscheidungen übertragen:
 1. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab 2.000 Euro bis zu 10.000 Euro Jahresbetrag und der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer Vertragslaufzeit von 5 Jahren bis weniger als 20 Jahren, soweit diese nicht dem Bürgermeister übertragen sind
 2. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen von 100 Euro bis höchstens 1.000 Euro
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen nach § 39 Abs. 2 S. 4 KV M-V.
- (7) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen der Absätze 4 bis 6 zu unterrichten.
- (8) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 5 Beratende Ausschüsse

(1) Auf Grundlage des § 36 KV M-V werden folgende Ausschüsse gebildet:

Name	Aufgabengebiet	Zusammensetzung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	F-Planung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch- und Tiefbau, Straßenangelegenheiten, Umwelt und Natur, Landschaftsschutz, Kleingartenanlagen, Ordnung, Sicherheit und Brandschutz	5 Mitglieder mit bis zu 2 sachkundigen Einwohnern
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Soziales	Betreuung der Vorschul- und Schuleinrichtungen, Kulturförderung, Sportentwicklung, Jugendförderung, Fremdenverkehr, Sozialwesen, Seniorenbetreuung	5 Mitglieder mit bis zu 2 sachkundigen Einwohnern
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge, sonstige Abgaben	5 Mitglieder mit bis zu 2 sachkundigen Einwohnern

Für die Mitglieder der Ausschüsse werden keine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestimmt. Sachkundige Einwohnerinnen und sachkundige Einwohner können im Rahmen des § 36 Abs. 5 S. 1 KV M-V als Mitglieder eines beratenden Ausschusses bestimmt werden.

- (2) Die Sitzungen des Finanzausschusses sind nicht öffentlich.
- (3) Die Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung Bau, Verkehr und Umwelt und des Ausschusses für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Soziales sind öffentlich. § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 2 Abs. 2 und 3 finden entsprechend Anwendung, § 2 Abs. 3 jedoch mit der Maßgabe, dass für die Fragestunde nur eine Zeit von bis zu 15 Minuten vorzusehen ist.
- (4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 6 Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister Entscheidungen, die ihr oder ihm durch die folgenden Vorschriften übertragen werden. Davon unberührt bleiben Entscheidungen, die den laufenden Betrieb der Verwaltung aufrechterhalten und als solche nach § 127 Abs. 1 S. 2 KV M-V als Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der Gemeinde dem Amt Warnow-West vorbehalten sind.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V über:
 - 1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei überplanmäßigen Ausgaben und bei außerplanmäßigen Ausgaben je Ausgabebefall unterhalb der Wertgrenze von 5.000 Euro

2. die Verfügung über Gemeindevermögen über die Aufnahme von Krediten durch die Gemeinde im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 1.000.000 Euro
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgereisterin entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt.
- (4) Weiterhin werden der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister folgende Entscheidungen übertragen:
 1. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen unterhalb einer Wertgrenze von 2.000 Euro Jahresbetrag und der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Vertragslaufzeit von weniger als 5 Jahren
 2. die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro
 3. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlicher Zuwendungen unter 100 Euro

Die Verträge nach Nummern 1 und 2 können von der Bürgermeisterin oder von dem Bürgermeister oder einer oder einem von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über
 1. die Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB über die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden
 2. das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre)
 3. die Antragstellung gemäß § 15 Abs. 1 S. 2 BauGB (vorläufige Untersagung von Baugesuchen)
 4. die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB)
 5. die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB zu Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines B-Planes (§ 31 Abs. 1 und 2 BauGB)
 6. die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben im Innen- und Außenbereich (§§ 34 und 35 BauGB)
 7. die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1 BauGB (Baugebot), § 177 Abs. 1 BauGB (Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot), § 178 BauGB (Pflanzgebot), § 179 Abs. 1 BauGB (Rückbau- oder Entsiegelungsgebot)

Zu den Entscheidungen nach den Ziffern 1 bis 5 **soll** die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen. Bei den Entscheidungen nach den Ziffern 1 bis 7 unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unverzüglich die Gemeindevertretung, sobald sich herausstellt, dass das geplante Vorhaben von herausragender Bedeutung für die geordnete städtebauliche oder wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde ist. In diesen Fällen entscheidet die Gemeindevertretung über die Einvernehmenserteilung.
- (7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet weiterhin über
 1. die Erklärung nach § 62 LBauO M-V (Genehmigungsfreistellung)
 2. die Zustimmung und Stellungnahme der Gemeinde nach § 69 LBauO M-V zum Bauantrag
 3.
 - a) die Zulässigkeit von Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften

- b) über Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB von den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung nach § 67 Abs. 3 LBauO M-V in verfahrensfreien Bauvorhaben.

Zu den Entscheidungen nach Ziffer 3b) kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.

- (8) Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll oder mit denen eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt wird,
1. bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro
 2. bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu einer Wertgrenze von 2.500 Euro pro Leistungsrate können von der Bürgermeisterin oder von dem Bürgermeister allein oder durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes Warnow-West in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.
- Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 Euro.
- (9) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen der Absätze 2 bis 7 zu unterrichten.

§ 7 Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.200 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit. Die Aufwandsentschädigung entfällt spätestens nach 3 Monaten innerhalb eines Kalenderjahres, in denen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ununterbrochen vertreten wird.
- (2) Die erste stellvertretende Person der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält monatlich 240 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 120 Euro. Nach 3 Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 20 Euro. Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten, erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohnerinnen und die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse für die sie bestimmt wurden. Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.
- (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch handelt, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Warnow-West unter der Internetadresse www.amt-warnow-west.de wie folgt öffentlich bekannt gemacht:
1. Satzungen in der Rubrik „Satzungen der Gemeinden“
 2. Verwaltungsakte in der Rubrik „Sonstige öffentliche Bekanntmachungen“
 3. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung in der Rubrik „Sitzungstermine“
 4. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen in der Rubrik „Sonstige öffentliche Bekanntmachungen“

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser

Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Ist die Bekanntmachung in der Form des Satzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Gemeindehaus, Zum Gutshof 1 in Wahrstorf. Die Aushangfrist in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 beträgt 7 Tage. Die Aushangfrist in allen anderen Fällen beträgt 10 Arbeitstage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Warnow-West www.amt-warnow-west.de in der Rubrik „Sonstige öffentliche Bekanntmachungen und durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Gemeindehaus, Zum Gutshof 1 in Wahrstorf. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme werden nicht mitgerechnet, aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.
- (3) Auf die Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, die durch BauGB vorgeschrieben ist, ist durch Aushang wie im Absatz 2 hinzuweisen. Der Hinweis auf die Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, die nach den übrigen Rechtsvorschriften vorgegeben ist, erfolgt im Internet wie im Absatz 1 Satz 1. Die Auslegungsfrist beträgt 30 Arbeitstage, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Unter der Bezugsadresse Amt Warnow-West, Schulweg 1a, 18198 Kritzmow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen im Amt Warnow-West, Schulweg 1a, 18198 Kritzmow zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

§ 9 Inkrafttreten